

Neuerungen bei den Direktzahlungen ab 2009

Walter Marchion

Strukturerhebung 2009

Obwohl für die Berechnung der Direktzahlungen und die Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen ab 2009 beim Rindvieh die Angaben von der Tierverkehrsdatenbank (TVD) übernommen werden, findet die Strukturerhebung anfangs Mai im gewohnten Rahmen unter Mithilfe der Gemeindeverantwortlichen statt. **Stichtag ist der 5. Mai 2009.** Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben neu auch die Möglichkeit, die Strukturerhebung via Internet zu erfassen

Internetfassung

Nach den positiven Erfahrungen in einem Pilotprojekt 2008 ist es vorgesehen, im Jahr 2009 das Internetportal für alle interessierten Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zu öffnen. Damit hat jede Betriebsleiterin und jeder Betriebsleiter die Möglichkeit, die Strukturerhebung (allgemeine Angaben, Tier- und Flächenerhebung) via Internet vom eigenen Computer aus zu erledigen.

Informationsfluss der Angaben für die Tierverkehrsdatenbank (TVD)

Seit diesem Sommer übernimmt die TVD die Angaben (Adresse) des Betriebs vom Agrarinformationssystem des Bundes (AGIS). Das AGIS wiederum erhält wöchentlich aktualisierte Informationen vom ALG. Damit stimmen die Betriebsangaben bei der TVD zwingend mit den Angaben beim ALG überein.

Bei jeder Anpassung der Adresse generiert die TVD einen neuen PIN-Code (persönliche Zugriffsberechtigung auf die TVD) und sendet diesen der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter zu. In diesem Fall sind diese gebeten, die zugestellte TVD-Nr. zu überprüfen und wenn diese mit der bisherigen übereinstimmt, einfach den neuen PIN-Code zu verwenden.

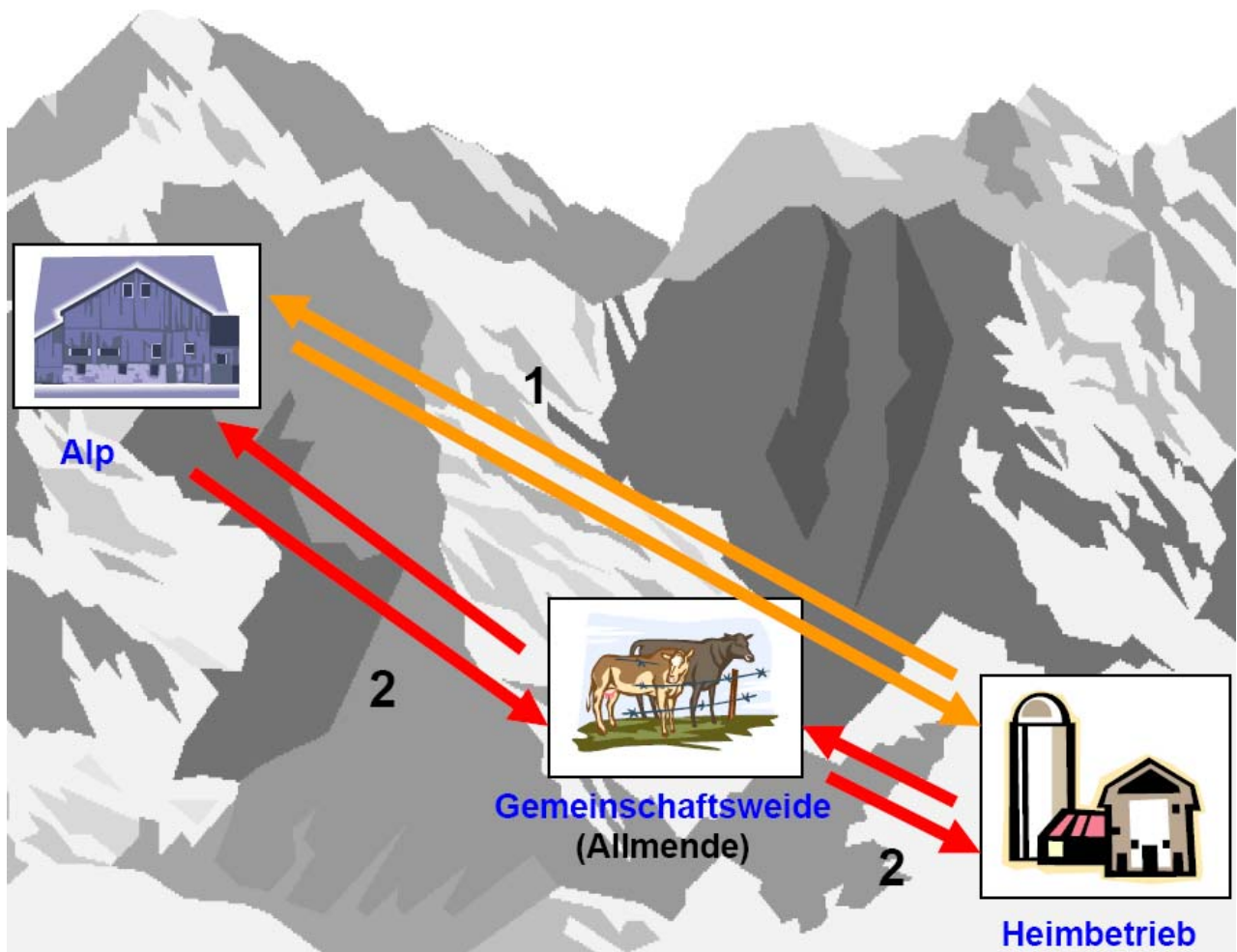
Unvollständige Meldungen an die TVD können viel Geld kosten

Da für die Berechnung der Grossvieheinheiten (GVE) für die Direktzahlungen beim Rindvieh die Daten der TVD verwendet werden, bekommen korrekte Meldungen des Tierverkehrs an die TVD einen noch grösseren Stellenwert. Für die beitragsberechtigten GVE werden nur Tiere mit einer korrekten Tiergeschichte innerhalb der Referenzzeit (1. Mai des Vorjahres bis 30. April des Beitragsjahres) angerechnet. Das bedeutet, dass unvollständige und falsche Meldungen viel Geld kosten können. Verantwortlich für die Meldung ist die Tierhalterin oder der Tierhalter.

Probleme mit den Sömmerungsmeldungen

Das An- und Abmelden der Tiere auf dem Heimbetrieb ist Routine und bereitet in der Regel keine Probleme. Anders ist dies bei den Meldungen der Sömmerungsbetriebe. Sämtliche Sömmerungsbetriebe (Alpen und Gemeinschaftsweiden), welche beim ALG erfasst sind und Sömmerungsbeiträge erhalten, haben auch eine TVD-Nr.

Das Verstellen aller Tiere auf einen solchen Sömmerungsbetrieb sowie auch das Verstellen zwischen diesen Sömmerungsbetrieben muss der TVD gemeldet werden. Neben einer direkten Verstellung auf die Alp und wieder zurück auf den Heimbetrieb (Beispiel 1, orange) erfolgt vielfach zuerst eine Verstellung der Tiere vom Heimbetrieb auf die Gemeinschaftsweide (Allmende, Vorweide), anschliessend von dieser auf die Alp und im Herbst von der Alp wieder auf die Gemeinschaftsweide und erst dann auf dem Heimbetrieb zurück (Beispiel 2, rot).



Meldung bei der Verstellung vom Heimbetrieb auf die Gemeinschaftsweide (Vorweide, Allmende)

- Der Heimbetrieb erstellt ein Begleitdokument und meldet die Tiere bei der TVD ab.
- Die Gemeinschaftsweide meldet die Tiere bei der TVD an. Herkunftsbetrieb ist der Heimbetrieb.

Meldung beim Verstellen von der Gemeinschaftsweide auf die Alp

- Die Gemeinschaftsweide muss für die Alp ein neues Begleitdokument erstellen. Eine Abmeldung bei der TVD muss nicht erfolgen.
- Die Alp meldet die Tiere bei der TVD an, dadurch wird auf der Gemeinschaftsweide automatisch ein Abgang registriert. Als Herkunftsbetrieb muss zwingend die Gemeinschaftsweide angegeben werden.

Die grösste Fehlerquelle bei den Sömmerungsmeldungen besteht darin, dass beim Auftrieb der Tiere von der Gemeinschaftsweide auf die Alp das Begleitdokument des Heimbetriebs wieder verwendet wird. Aufgrund dieses Begleitdokuments gibt die Alp als Herkunft die TVD-Nummer des Heimbetriebs an. Dies hat zur Folge, dass der Abgang von der Gemeinschaftsweide nicht automatisch registriert wird und die TVD infolge fehlendem Abgang mahnt. Entsprechende Korrekturen müssen dem Helpdesk der TVD gemeldet werden.

Meldung beim Verstellen von der Alp zurück auf die Gemeinschaftsweide

- Sofern keine Handänderung stattfindet und die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes zutreffen, muss kein neues Begleitdokument erstellt werden. Das bestehende muss aber zwingend auf der Rückseite mit Datum und der TVD-Nummer der Alp ergänzt werden. Eine Abmeldung bei der TVD muss nicht erfolgen.
- Die Gemeinschaftsweide meldet die Tiere bei der TVD ab an, dadurch wird auf der Alp automatisch ein Abgang registriert. Herkunftsbetrieb ist die Alp.

Meldung bei der Verstellung von der Gemeinschaftsweide auf den Heimbetrieb

- Sofern keine Handänderung stattfindet und die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes zutreffen, muss kein neues Begleitdokument erstellt werden. Das bestehende muss aber zwingend auf der Rückseite mit Datum und der TVD-Nummer der Gemeinschaftsweide ergänzt werden. Eine Abmeldung bei TVD der muss nicht erfolgen.
- Der Heimbetrieb meldet die Tiere bei der TVD an, dadurch wird auf der Gemeinschaftsweide automatisch ein Abgang registriert. Herkunftsbetrieb ist die Gemeinschaftsweide.

Sömmerungsbetriebe müssen keinen Abgang melden mit Ausnahme von Verendungen. Dieser wird von der TVD automatisch aufgrund der Zugangsmeldung eines weiteren Sömmerungsbetriebs oder eines Heimbetriebs generiert. Bei Fragen verweisen wir auch auf die verschiedenen Informationsschreiben der TVD, welche im Internet abrufbar sind.

Fehlerhafte Tiergeschichten sofort bereinigen

Tierhalterinnen und Tierhalter sind gebeten, die Tiergeschichte des Viehbestandes laufend zu überprüfen. Fehlerhafte Tiergeschichten sind zusammen mit der Helpdesk der TVD sofort zu bereinigen.

Beitragsansätze und Begrenzungen

Verschiedene Beitragsansätze wurden angepasst oder müssen wegen Anpassungen bei den Tierkategorien neu definiert werden. Die angepassten Beitragsansätze für das Jahr 2009 betragen:

Beitragsart	Pro Einheit	Ansatz neu	Ansatz bisher
Flächenbeitrag			
- Allgemeiner Flächenbeitrag	ha	1040	1080
- Zusatzbeitrag für offenes Ackerland	ha	620	450
RGVE-Beitrag			
- für Tiere der Rindergattung, Milchziegen, Milchschafe	RGVE	690	860
- für übrige Ziegen und Schafe sowie Hirsche, Lamas und Alpakas	RGVE	520	400
- für RGVE, um die der Tierbestand wegen der Milchablieferung vermindert wird	RGVE	450	200
TEP-Beitrag			
- in der Hügelizeone	RGVE	300	260
- in der Bergzone I	RGVE	480	440
- in der Bergzone II	RGVE	730	690
- in der Bergzone III	RGVE	970	930
- in der Bergzone IV	RGVE	1 230	1 190
Ökobeiträge			
- Buntbrache	ha	2 800	3 000
- Rotationsbrache	ha	2 300	2 500
- Ackerschonstreifen	ha	1 300	1 500
- Saum auf Ackerfläche	ha	2 300	2 500
BTS			
- über 120 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung, über 1 Jahr alte Ziegen und Kaninchen	GVE	90	90
- Schweine ohne Saugferkel	GVE	155	155
- Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- & Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten	GVE	280	280

RAUS	Einheit	bisher	neu
- Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über 1 Jahr alte Schafe und Ziegen sowie Kaninchen	GVE	180	180
- nicht säugende Zuchtsauen	GVE	360	155
- übrige Schweine ohne Saugferkel	GVE	155	155
- Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- & Mastlinien), Legehennen, Junghennen, Junghähne und Küken, Mastpoulets und Truten	GVE	280	280

Abstufung der Beiträge nach Flächen oder Tierzahlen

Die Limiten für die Beitragsabstufungen wurden um 10 Hektaren und 10 GVE nach oben korrigiert. Zudem wurde eine weitere Grössenklasse bei 75 % Kürzung eingeführt. Die tierbezogenen Limiten gelten neu auch für die Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge). Die neuen Ansätze betragen:

Grössenklassen	Zu Direktzahlungen berechtigende Fläche	Zu Direktzahlungen berechtigender Tierbestand	Kürzung des Beitragssatzes
1	1 bis 40 ha	bis 55 GVE	0 %
2	über 40 bis 70 ha	über 55 bis 100 GVE	25 %
3	über 70 bis 100 ha	über 100 bis 145 GVE	50 %
4	über 100 bis 130 ha	über 145 bis 190 GVE	75 %
5	über 130 ha	über 190 GVE	100 %

Begrenzung des Tierbesatzes pro Hektare Grünland

Neu werden auch die Flächen mit Mais und Futterrüben zu 50 % an die Grünlandfläche angerechnet. Die Limiten und die Zuschläge für die Sömmerung gelten neu auch für den TEP-Beitrag.

Begrenzung der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft

Pro Standardarbeitskraft werden maximal 70 000 (bisher 65 000) Franken ausgerichtet.

Massgebendes Einkommen und Vermögen

Die Summe der Direktzahlungen wird ab einem massgebenden Einkommen von 80 000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 50 000 (bisher 40 000) Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen gemäss kantonaler Steuerveranlagung, vermindert um 270 000 (bisher 240 000) Franken pro Standardarbeitskraft und um 340 000 (bisher 300 000) Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.

Besitzstandswahrung beim TEP-Beitrag

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen erhalten bis Ende 2011 den Beitrag für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, den sie im Jahr 2008 erhalten haben, wenn:

- ihre Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen infolge Umstellung auf die Beitragsbegrenzung tiefer sind als im Jahr 2008;
- keine wesentlichen Änderungen auf dem Betrieb stattgefunden haben.

Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere:

- die Erhöhung oder die Reduktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche um mehr als 5 ha;
- die Erhöhung oder die Reduktion des Bestandes an Raufutter verzehrenden Nutztieren um mehr als 5 RGVE.

Reduktion der Beiträge um 1 % für das Jahr 2009

Der Bundesrat hat zudem beschlossen, dass sämtliche Beiträge nach der Direktzahlungs-, der Sömmerungsbeitrags- und der Ackerbaubeitragsverordnung für das Jahr 2009 bei der Auszahlung um 1 Prozent reduziert werden.

Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten

Aufgrund der Verwendung der TVD-Daten für die Beitragsberechnung werden auch die Umrechnungsfaktoren angepasst. So zählt beim Jungvieh nur noch das Alter. Für die Umrechnung in GVE spielt es keine Rolle, ob ein Tier weiblich oder männlich ist und ob es sich um Aufzucht-, Mast- oder Mutterkuhtiere handelt. Nachfolgend die angepassten Umrechnungsfaktoren für Tiere der Rinder- und Pferdegattung.

Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel

	Faktor je Tier
Kühe	
Milchkühe (gemolkene Kühe mit und ohne Verkehrsmilchproduktion)	1,00
andere Kühe (Mutterkühe, verstellte Galtkühe, Ausmastkühe, etc.)	0,80
andere Tiere der Rindergattung	
über 730 Tage alt (über 2-jährig bis zum Abkalben)	0,60
über 365 bis 730 Tage alt (ein- bis zweijährig)	0,40
über 120 bis 365 Tage alt (4 Monate bis 1-jährig)	0,30
bis 120 Tage alt (bis 4 Monate)	0,10
Tiere der Pferdegattung	
Säugende und trächtige Stuten	1,00
Fohlen bei Fuss (im Faktor der Mutter eingerechnet)	0,00
Andere Pferde über 30 Monate alt	0,70
Andere Fohlen bis 30 Monate alt	0,50
Maultiere und Maulesel jeden Alters	0,40
Ponys, Kleinpferde und Esel jeden Alters	0,25

Massgebender Tierbestand

Bei den Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel wird ab 2009 für die Berechnung der beitragsberechtigten Grossvieheinheiten (GVE) auf die Daten der TVD abgestellt. Damit ist eine taggenaue Berechnung des auf dem Betrieb gehaltenen GVE-Bestandes gewährleistet. Für die übrigen Tiere (Tiere der Pferdegattung, Schafe, Ziege, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas) gilt weiterhin das Stichtagprinzip.

Tiere der Rindergattung

Die Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen haben Anspruch auf Beiträge für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, die:

- zwischen dem **1. Mai des Vorjahres** und dem **30. April des Beitragsjahres** (Referenzzeit) auf dem Betrieb gehalten wurden;
- innerhalb der Referenzzeit vom Betrieb auf eine anerkannte Alp oder Gemeinschaftsweide zur Sömmerung verstellt wurden. Die Sömmerungszeit wird demjenigen Tierhalter angerechnet, der die Tiere auf einen Sömmerungsbetrieb verstellt. Eine Rückkehr auf den Heimbetrieb ist nicht notwendig. So kann z. B. ein Aufzuchtrind im September direkt von der Alp zum Talbetrieb verstellt werden. Bis das Tier beim Talbetrieb angemeldet wird, zählt es beim Aufzuchtbetrieb.

Der beitragsberechtigte GVE-Bestand wird von der TVD berechnet und im Mai den Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mitgeteilt. Bei Unstimmigkeiten haben diese die Möglichkeit, Einsprache zu erheben. Gleichzeitig erhält auch das ALG diesen provisorischen GVE-Bestand für die Berechnung der Akontozahlung. Nach der Bereinigung durch die TVD wird im Herbst die definitive Anzahl GVE dem ALG mitgeteilt.

Berechnungsbeispiele (Referenzzeit 01.05.08 bis 30.04.09):

Für die Berechnung des massgebenden Tierbestandes wird die Anzahl Tierstage pro Tierkategorie durch die Anzahl Tage innerhalb der Referenzzeit dividiert und mit dem GVE-Faktor der jeweiligen Tierkategorie multipliziert. Die Sömmerung wird mit höchstens 180 Tagen angerechnet.

Beispiel 1

Eine gemolkene Kuh die während des ganzen Jahres auf dem Betrieb bleibt oder zur Sömmerung auf der Alp weilt:

Milchkuh



Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez	Jan.	Febr.	März	April

01.05.08 bis 30.04.09 = 365 Tage Berechnung: 365 Tg : 365 Tg x 1.0 GVE = 1.0 GVE
Total GVE 2009 **1.0 GVE**

Beispiel 2

Ein Kalb, geb. am 1. Dezember 2008

bis 120 Tage alt 121 – 365 Tage



Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez	Jan.	Febr.	März	April

01.12.08 bis 30.03.09 = 120 Tage Berechnung: 120 Tg : 365 Tg x 0.1 GVE = 0.032876 GVE
 31.03.09 bis 30.04.09 = 31 Tage Berechnung: 31 Tg : 365 Tg x 0.3 GVE = 0.025479 GVE
Total GVE für die Beiträge 2009 **0.058355 GVE**

Beispiel 3

Ein Rind, geb. 01.10.06, 1. abkalben am 01.02.09, gemolken:

über 365 bis 730 Tage

über 730 Tage

Milchkuh



Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez	Jan.	Febr.	März	April

01.05.08 bis 30.09.08 = 153 Tage Berechnung: 153 Tg : 365 Tg x 0.4 GVE = 0.167671 GVE
 01.10.08 bis 30.01.09 = 123 Tage Berechnung: 123 Tg : 365 Tg x 0.6 GVE = 0.202192 GVE
 01.02.09 bis 30.04.09 = 89 Tage Berechnung: 89 Tg : 365 Tg x 1.0 GVE = 0.243835 GVE
Total GVE für die Beiträge 2009 **0.613698 GVE**

Übrige Tiere

Für die übrigen Tiere haben die Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen Anspruch auf Beiträge für Tiere, die während der Winterfütterung ununterbrochen auf dem Betrieb gehalten werden (vom 1. Januar bis zum Stichtag) oder die nachweislich als Ersatz für Tiere, die während der Winterfütterungszeit verkauft oder notgeschlachtet wurden, eingestallt worden sind.